

Hauptsatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Seegebiet Mansfelder Land“.
- (2) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt halb gespalten und geteilt, oben vorn in Gold (gelb) gekreuzt schwarze Schlägel und Eisen, oben hinten in Schwarz drei goldene Ähren, unten in blau ein silberner (weißer) Fisch.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben blau-gelb (1:1) gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land“. Das Wappen wird auch im Siegel geführt (§ 15 KVG LSA).



II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Ein Zehntel, aber mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen im Ausschuss vertreten sein. Bei der Berechnung der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten zählt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Der Gemeinderat wählt unter Beachtung von § 56 Absatz 3 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Beschäftigten der Gemeinde als allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall (§ 67 Absatz 1 KVG LSA). Aus dem Kreis der Beschäftigten wird ein weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall gewählt (§ 67 Absatz 3 KVG LSA).
- (5) Die Stellvertreter tragen in der Reihenfolge der Wahl die Bezeichnung 1. und 2. Stellvertreter
- (6) Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat umgehend stattzufinden.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 10.000 EURO (zehntausend) übersteigt.
- (8) Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, soweit diese einen Vermögenswert von 500,00 Euro (fünfhundert) übersteigen.

§ 4 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ (§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3-5 KVG LSA)
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können jederzeit mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden (§ 36 Absatz 2 KVG LSA). Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet die nachfolgend aufgeführten ständigen Ausschüsse mit der jeweils in Klammern aufgeführten Größe:
 1. Haupt- und Finanzausschuss (zehn Mitglieder des Gemeinderates);
 2. Bau- und Umweltausschuss (sechs Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister);
 3. Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss (sechs Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeiste).
- (2) Die Ausschüsse sind beratend tätig, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, der ein beschließender Ausschuss ist. Die Aufgaben der beratenden Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß § 47 KVG LSA gilt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden sowie bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen. In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese haben beratende Stimme und dürfen nach ihrer Anzahl die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister) im Ausschuss nicht übersteigen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmen in Ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte, sofern nicht nach Absatz 1 der Bürgermeister Ausschussvorsitzender ist. Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los

entsprechend § 56 Absatz 4 KVG LSA. Über das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden zu unterrichten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten stimmberechtigten, nicht kandidierenden Ausschussmitglied.

- (7) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit ohne Vorberatung der Ausschüsse jederzeit an sich ziehen.
- (8) Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
- (9) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (10) Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht ein Sachverhalt im Sinne des § 52 Absatz 2 KVG LSA vorliegt.

§ 6

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 (zwanzigtausend) bis unter 50.000 (fünfzigtausend) EURO, sowie Vergaben für Bauleistungen ab 20.000 (zwanzigtausend) bis unter 50.000 (fünfzigtausend) EURO;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) bis 50.000 (fünfzigtausend) EURO nicht unter- bzw. überschreiten;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) bis 50.000 (fünfzigtausend) EURO nicht unter- bzw. überschreiten;
- (2) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Gemeinderates diesem bekannt zu geben. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss selbstständig an Stelle des Gemeinderates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, sofern 1/4 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies verlangen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine, vom Gemeinderat, zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten und Beschäftigten der Gemeinde.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 1. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung;
 2. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter 20.000 (zwanzigtausend) EURO sowie der Vergaben von Bauleistungen unter 20.000 (zwanzigtausend) EURO,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) EURO nicht erreichen;
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 20.000 (zwanzigtausend) EURO nicht erreichen;
 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA bis zu einem Einzelbetrag von bis zu 10.000 (zehntausend) EURO;
 6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD
 7. die Ernennung oder Beförderung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10
 8. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (4) Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.
- (5) Der Bürgermeister regelt darüber hinaus in eigener Zuständigkeit:
 1. Die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung,

soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinden der Gemeinderat zuständig ist;

2. Die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (6) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung erfolgt widerruflich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (4) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie sein beschließender Ausschuss führt, nach Maßgabe des Bedarfs, im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen, eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Gemeinderates kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt, den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, oder werden keine Fragen gestellt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten, die Gegenstand der aktuellen Tagesordnung sind, können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 – 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsverhältnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.
 1. Amsdorf,
 2. Aseleben,
 3. Dederstedt
 4. Erdeborn
 5. Hornburg,
 6. Lüttchendorf,
 7. Neehausen,
 8. Röblingen am See,
 9. Seeburg,
 10. Stedten und
 11. Wansleben am See.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 1. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Röblingen am See und Wansleben am See bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.
 2. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Seeburg sowie Stedten bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern.

- (4) Der Ortschaftsrat wählt in seiner 1. Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates (§85 Abs. 1 KVG LSA).

§ 15

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte nehmen die in § 84 Absatz 1 KVG LSA aufgeführten Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Darüber hinaus werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 (3) KVG LSA die nachfolgenden Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Ausstattung und Benutzung von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen;
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens;
 4. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 5. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft
 6. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 (fünfhundert) EURO je Einzelfall, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 16
Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er vertritt die Ortschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Er bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und ist über die Ausführung der Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister zu verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 17
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer Ortschaftsratssitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.seegebiet-mansfelder-land.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA).
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde vor Auslegungsbeginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Zu Beginn der Auslegung sind Beginn und Ende der Auslegungsfrist auf dem bekannt zu machenden Dokument zu vermerken. Bei Ende der Bekanntmachung ist das Enddatum zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungsfrist vollendet. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen wird neben der ortsüblichen Bekanntmachung nach diesem Absatz zusätzlich unter der Internetadresse der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land www.seegebiet-mansfelder-land.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Sitzungen der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder eines elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse www.seegebiet-mansfelder-land.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der genannten Internetadresse bewirkt. Die **nachrichtliche** Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Wird die Sitzung nach § 56a Absatz 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil digital verfolgt werden kann.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.seegebiet-mansfelder-land.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder

Land während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die **nachrichtliche** Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft:

OT Amsdorf	- Hauptstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus) - Chausseestraße 23 / Ecke Hauptstraße
OT Aseleben	- Eislebener Straße 9a (Bürgerhaus) - Kirschweg (Wohnpark) - Pionierstraße
OT Dederstedt	- Hopfberg 16
OT Erdeborn	- Ernst-Thälmann-Straße 29 b (gegenüber Bürgerhaus) - Kreuzung Bahnhofsweg/Seeweg (gegenüber alter FFW)
OT Hornburg	- Dorfstraße 10 - Holzzelle (Buswartehäuschen)
OT Lüttchendorf	- Straße des Friedens 2 (Buswartehäuschen) - gegenüber Unterrißdorfer Straße 14 (Buswartehäuschen Wormsleben)
OT Neehausen	- Kastanienweg 1 - Gerätehausgasse 3 (Elbitz FFW- Gerätehaus) - Zur Schulstraße 1 (Volkmaritz)
OT Röblingen am See	- Straße der Einheit 18 (Buswartehäuschen) - Stedtener Straße 40 (ehemalige Poliklinik) - Adler Kali - Große Seestraße 20 (Schulhort/ Bürgersaal)
OT Seeburg	- Walter-Schneider-Straße 1 (Freiwillige Feuerwehr) - Solidaritätsstraße 27 - Hallbergstraße 2 - DGH / Am Sportplatz 16
OT Stedten	- Karl-Marx-Straße 42 - Glück auf Siedlung
OT Wansleben am See	- Wanslebener Bahnhofstraße 9 - Seestraße 29 - Friedrich-Wege-Straße 47 - Amsdorfer Straße - Köchstedter Weg

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter der Internetadresse www.seegebiet-mansfelder-land.de

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 12.12.2019 außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, 06.11.2024



.....
Blümel
Bürgermeister

